

Beschlussvorlage

Drucksache VL-131/2026

- öffentlich -

27.05.2026

| | |
|------------------|----------------|
| Aktenzeichen: | 1.1 wey |
| Fachbereich: | Gremienservice |
| Sachbearbeitung: | Dennis Weyrich |

| Beratungsfolge | Termin | Bemerkungen |
|---|------------|--------------|
| Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach | 25.06.2026 | zur Kenntnis |

Gewährung einer Zuweisung aus dem Landesausgleichsstock zum Ausgleich von Umverteilungseffekten im Kommunalen Finanzausgleich 2026

Begründung:

Mit Schreiben vom 26.05.2026 hat das Hessische Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz der Kreisstadt Erbach eine Zuweisung aus dem Landesausgleichsstock in Höhe von 35.000,00 € für das Haushaltsjahr 2026 bewilligt.

Hintergrund ist die zum 01.01.2026 in Kraft getretene Änderung des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes (HFAG). Mit dieser Gesetzesänderung wurde ein sogenannter „Ergänzungsansatz Kinder“ eingeführt. Dieser kommt kreisangehörigen Gemeinden sowie kreisfreien Städten mit einer überdurchschnittlich hohen Anzahl an Kindern unter sechs Jahren zugute.

Durch die Einführung dieses Ergänzungsansatzes entstehen innerhalb des Kommunalen Finanzausgleichs Umverteilungseffekte zu Lasten derjenigen Kommunen, die keinen entsprechenden Ergänzungsansatz erhalten. Zu diesen Kommunen zählt im Haushaltsjahr 2026 auch die Kreisstadt Erbach.

Zum Ausgleich dieser finanziellen Auswirkungen gewährt das Land Hessen in den Jahren 2026 und 2027 Ausgleichszahlungen aus dem Landesausgleichsstock. Für das Jahr 2026 wurde der Kreisstadt Erbach eine Zuweisung in Höhe von 35.000,00 € bewilligt.

Die Verbuchung erfolgt im Produktbereich 16 – Allgemeine Finanzwirtschaft bzw. beim Produkt „611 – Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen“.

Gemäß § 50 Abs. 3 HGO ist der Bescheid der Stadtverordnetenversammlung vollständig bekannt zu geben.

Kenntnisnahme

Zur Kenntnis genommen

Dr. Peter Traub
Bürgermeister

Anlage(n):

(1) Gewährung einer Zuweisung zum Ausgleich der mit der Einführung des Ergänzungsansatzes für Kinder einhergehenden Umverteilungseffekte im Kommunalen Finanzausgleich (KFA)